



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0056 - 0058, DOK 401.07/017-BSG

**Zur Frage der Verzinsung (§ 44 SGB I) einer
RV-Erstattungsforderung - BSG-Urteil vom 13.10.1983 - 11 RA 49/82**

Zur Frage der Verzinsung (§ 44 SGB I) einer
RV-Erstattungsforderung;

hier: BSG-Urteil vom 13.10.1983 - 11 RA 49/82 -

Der Streit ging um die Verzinsung einer RV-Erstattungsforderung. Die Beklagte (BfA) lehnte Anfang 1980 die Erstattung des Gegenwerts ungültig gewordener Beitragsmarken wegen der Ende 1978 schon verstrichenen Vorlagefrist nach § 11 Abs. 3 der VO über das Entrichten von Beiträgen zur Rentenversicherung vom 21.06.1976 zunächst ab, zahlte dann aber nach Wegfall der Vorlagefrist aufgrund der Änderungsverordnung vom 19.12.1980 den Betrag unverzinst zurück.

Das SG verurteilte die Beklagte zur Verzinsung von Juli 1980 an, das LSG wies die Klage im vollem Umfang ab. Der Zinsanspruch könne zwar grundsätzlich auf § 44 Abs. 1 SGB I gestützt werden, weil der Erstattungsanspruch bei der gebotenen weiten Auslegung zu den "Ansprüchen auf Geldleistungen" i.S. von § 44 Abs. 1 SGB I gehöre; der Verzinsung stünden hier aber die fehlende Fälligkeit der Erstattungsforderung vor der Änderungsverordnung und die Sechsmonatsfrist in § 44 Abs. 2 SGB I entgegen, für deren Beginn gleichfalls an den Zeitpunkt der Rechtsänderung anzuknüpfen sei. Nach dem Urteil des BSG vom 13.10.1983 - 11 RA 49/82 - hat die Revision des Klägers keinen Erfolg. Zutreffend habe das LSG entschieden, daß dem Kläger für Juli 1980 bis März 1981 kein Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsbetrages für die ungültigen Beitragsmarken zustehe. Zwar sei ein solcher Erstattungsanspruch grundsätzlich nach § 44 SGB I verzinsbar, da er auf eine Geldleistung i.S. des § 11 SGB I gerichtet sei. Hierzu genüge es, daß diese Leistung der Verwaltung im Sozialgesetzbuch vorgesehen sei - die VO über das Entrichten von Beiträgen zur Rentenversicherung vom 21.06.1976 gelte gemäß Art. II § 1 SGB I als besonderer Teil des SGB -; es bedürfe nicht der zusätzlichen Feststellung, daß die Leistung auch der Verwirklichung der in den §§ 3 bis 10 SGB I aufgeführten sozialen Rechte diene. Der begehrten Verzinsung habe jedoch zum einen entgegengestanden, daß der Kläger den erst durch die Änderungs-VO vom 19.12.1980 begründeten Erstattungsanspruch frühestens mit diesem Tage habe geltend machen können, der Anspruch vorher also noch nicht i.S. von § 41 Abs. 1 SGB I fällig gewesen sei. Zum anderen habe nach dem Grundgedanken von § 44 Abs. 2 SGB I eine Verzinsungspflicht der Beklagten erst nach Ablauf eines halben Jahres ab der Rechtsänderung einsetzen können.

